

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 25. Januar 2022 — Europäische Kommission/European Food SA u. a.

(Rechtssache C-638/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Art. 107 und 108 AEUV – Bilaterales Investitionsschutzabkommen – Schiedsklausel – Rumänien – Beitritt zur Europäischen Union – Aufhebung einer steuerlichen Anreizregelung vor dem Beitritt – Schiedsspruch, mit dem die Zahlung einer Entschädigung nach dem Beitritt zuerkannt wird – Beschluss der Europäischen Kommission, mit dem erklärt wird, dass diese Zahlung eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe darstellt, und ihre Rückforderung angeordnet wird – Zuständigkeit der Kommission – Zeitliche Anwendbarkeit des Unionsrechts – Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem der Empfänger den Anspruch auf die Beihilfe erwirbt – Art. 19 EUV – Art. 267 und 344 AEUV – Autonomie des Unionsrechts)

(2022/C 119/03)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und P.-J. Loewenthal)

Andere Parteien des Verfahrens: European Food SA, Starmill SRL, Multipack SRL, Scandic Distilleries SA, Ioan Micula (Prozessbevollmächtigte: K. Struckmann, G. Forwood, Avocat, und A. Kadri, Solicitor), Viorel Micula, European Drinks SA, Rien Drinks SA, Transilvania General Import-Export SRL, West Leasing SRL, anciennement West Leasing International SRL (Prozessbevollmächtigte: J. Derenne, D. Vallindas und O. Popescu, Avocats), Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Centeno Huerta, dann A. Gavela Llopis), Ungarn

Streithelfer zur Unterstützung des Rechtsmittelführerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: D. Klebs, R. Kanitz und J. Möller), Republik Lettland (Prozessbevollmächtigte: K. Pommere), Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: D. Lutostańska, B. Majczyna und M. Rzotkiewicz)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 18. Juni 2019, European Food u. a./Kommission (T-624/15, T-694/15 und T-704/15, EU:T:2019:423), wird aufgehoben.
2. Das Anschlussrechtsmittel hat sich erledigt.
3. Die Sache wird zur Entscheidung über die vor dem Gericht der Europäischen Union geltend gemachten Klagegründe und Argumente, über die der Gerichtshof der Europäischen Union nicht entschieden hat, an das Gericht zurückverwiesen.
4. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 348 vom 14.10.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 27. Januar 2022 — Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-788/19) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 258 AEUV – Kapitalverkehrsfreiheit – Informationspflicht in Bezug auf die Vermögenswerte oder Rechte in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums [EWR] – Verstoß gegen diese Pflicht – Verjährung – Sanktionen)

(2022/C 119/04)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst Perrin, N. Gossement und M. Jáuregui Gómez, dann C. Perrin und N. Gossement)

Beklagter: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: L. Aguilera Ruiz und S. Jiménez García)

Tenor

1. Das Königreich Spanien hat dadurch, dass es

- vorgesehen hat, dass die Nichterfüllung oder die unvollständige oder verspätete Erfüllung der Informationspflicht hinsichtlich der Vermögensgegenstände und Rechte im Ausland die Besteuerung nicht erklärter Einkünfte, die dem Wert dieser Vermögenswerte entsprechen, als „ungerechtfertigte Vermögenszuwächse“ nach sich ziehen, ohne dass in der Praxis die Verjährung geltend gemacht werden kann,
- die Nichterfüllung oder die unvollständige oder verspätete Erfüllung der Informationspflicht hinsichtlich der Vermögensgegenstände und Rechte im Ausland mit einer proportionalen Geldbuße von 150 % der auf die dem Wert dieser Vermögensgegenstände oder Rechte entsprechenden Beträge berechneten Steuer belegt hat, die mit pauschalen Geldbußen kumuliert werden kann,
- und die Nichterfüllung oder die unvollständige oder verspätete Erfüllung der Informationspflicht hinsichtlich der Vermögensgegenstände und Rechte im Ausland mit pauschalen Geldbußen belegt hat, deren Höhe außer Verhältnis zu den Sanktionen steht, die in einem rein innerstaatlichen Kontext für vergleichbare Verstöße vorgesehen sind, und deren Gesamtbetrag nach oben nicht begrenzt ist,

gegen seine Verpflichtungen aus Art. 63 AEUV und Art. 40 des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum verstoßen.

2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 432 vom 23.12.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 20. Januar 2022 — Europäische Kommission/Hubei Xinyegang Special Tube Co. Ltd, ArcelorMittal Tubular Products Roman SA, Válcovny trub Chomutov a.s., Vallourec Deutschland GmbH

(Rechtssache C-891/19 P) (¹)

(Rechtsmittel – Dumping – Durchführungsverordnung [EU] 2017/804 – Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre mit Ursprung in China – Endgültiger Antidumpingzoll – Verordnung [EU] 2016/1036 – Art. 3 Abs. 2, 3 und 6 sowie Art. 17 – Feststellung der Schädigung – Prüfung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf die Preise gleichartiger Waren, die auf dem Markt der Europäischen Union verkauft werden – Analyse der Preisunterbietung – Anwendung der Methode der Warenkennnummern [PCN] – Verpflichtung der Europäischen Kommission zur Berücksichtigung der verschiedenen Marktsegmente für die betroffene Ware sowie sämtlicher Verkäufe gleichartiger Waren durch die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller)

(2022/C 119/05)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst T. Maxian Rusche und N. Kuplewatzky, dann T. Maxian Rusche und A. Demeneix und schließlich T. Maxian Rusche und K. Blanck)

Andere Parteien des Verfahrens: Hubei Xinyegang Special Tube Co. Ltd (Prozessbevollmächtigte: E. Vermulst und J. Cornelis, Advocaten), ArcelorMittal Tubular Products Roman SA, Válcovny trub Chomutov a.s., Vallourec Deutschland GmbH (Prozessbevollmächtigte: G. Berrisch, Rechtsanwalt)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 24. September 2019, Hubei Xinyegang Special Tube/Kommission (T-500/17, nicht veröffentlicht, EU:T:2019:691), wird aufgehoben.